

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Aufstallung von Geflügel wegen der Feststellung von Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza; HPAI) bei Wildvögeln

Auf Grund von Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, §7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung, i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis folgende

Allgemeinverfügung:

Die Ziffer 5 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Aufstallung von Geflügel wegen der Feststellung von Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza; HPAI) bei Wildvögeln vom 22.11.2021 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „17. Januar 2022“ wird durch die Angabe „14. Februar 2022“ ersetzt.

Begründung:

A.

Am 19.11.2021 wurde die Geflügelpest vom Typ H5N1 im Schwarzwald-Baar-Kreis bei vier tot aufgefundenen Schwänen festgestellt. Daraufhin wurde am 22.11.2021 die Aufstallung von Geflügel sowie eine Erhöhung der Biosicherheitsmaßnahmen im betroffenen Bereich angeordnet. Nach Erlass der Allgemeinverfügung wurde die Geflügelpest bei weiteren Wildvögeln nachgewiesen: Am 24.11.2021 wurde die Geflügelpest dann bei einer tot in der Donau aufgefundenen Gans bei Pfohren bestätigt. Am 02.12.2021 folgte die Bestätigung bei einem Greifvogel auf der Gemarkung Aufen und am 06.12.2021 erneut bei einem ein Schwan auf der Gemarkung Pfohren. Bei einem weiteren Greifvogel auf der Gemarkung Pfohren wurde am 12.01.2022 die Geflügelpest amtlich festgestellt. Die Funde zeigen auf, dass es in diesem Gebiet weiterhin ein aktives Seuchengeschehen gibt und die Einschleppungsgefahr für Hausgeflügel hoch ist. Zum Schutz der Tiere vor einer Infektion mit dem Geflügelpestvirus ist es daher erforderlich die am 22.11.2021 angeordneten Maßnahmen weiter aufrecht zu erhalten. Nur so können Kontakte zwischen infizierten Wildvögeln und dem Hausgeflügel wirksam verhindert werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit H5N1-Viren zu verhindern. Die Maßnahmen sind erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die

wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die angeordneten Maßnahmen erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zudem sind Ausnahmen von den angeordneten Maßnahmen, z.B. der Aufstallungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z.B. Laufvögel, Wassergeflügel).

Hinweise:

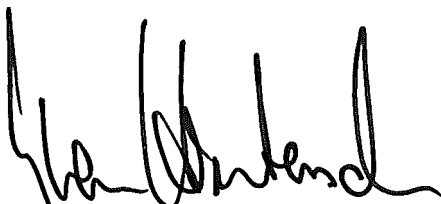
Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung wird angeordnet nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht nach § 37 Satz 1 TierGesG der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 12.01.2022



Sven Hinterseh
Landrat